Haushaltssatzung der Gemeinde Bröbberow für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landkreis Rostock -Der Landrat-, Kommunalaufsichts- und Rechtsamt, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.215.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.172.100 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	59.000 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.202.600 EU
•	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.059.300 EU
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	143.300 EU

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	95.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	180.600 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-85.600 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

120,200 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

450 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6 Amtsumlage

- Die Gemeinde Bröbberow ist amtsangehörig.
- 2. Die Festsetzung der Amtsumlage erfolgt über den Haushalt des Amtes.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,79 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

- 1. Innerhalb eines Teilhaushaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
- Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen und Forderungsabgänge werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3. Zinsaufwendung und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
- 4. Die unter 2-3 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
- 5. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserträgen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen
- Auszahlungsermächtigungen werden für übertragbar erklärt, soweit zum 31.12. des Haushaltsjahres noch Ausgabeermächtigungen vorliegen.
- Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt (§13 GemHVO-Doppik MV). Dies gilt für Ein- und Auszahlungen sowie Investitionszuwendungen entsprechend.
- 8. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Dies gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.
- 9. Bei geplanten Investitionen, die später keine Investitionen darstellen, gilt der Aufwand als genehmigt.
- 10. Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltens können gemäß den Voraussetzungen des §15 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik MV übertragen werden.

Nachrichtliche Angaben:

Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

403.179 EUR

Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

459.843 EUR

Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

1.790.671 EUR

Bröbberow, den 21.06.2023

Ort, Datum

Steffen Marklein Bürgermeister

Johanna Schentschischin stellv. Bürgermeisterin

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.06.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite <u>www.schwaan.de</u> veröffentlicht und liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 26.06.2023 bis 07.07.2023

während der Dienststunden im

Amt Schwaan Zimmer 2.2 Kirchenstraße 5 18258 Schwaan

öffentlich aus.

Bröbberow, den 22.06.2023

Steffen Marklein Bürgermeister